

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Per E-Mail

Gemeinde Langdorf
Hauptstr. 8
94264 Langdorf

BCM	EINGEGANGEN 23. Juli 2024 Gemeinde Langdorf	
SG I		Bauhof
SG I.II		Kläranlage
SG II		KiGA
SG III		Schule
SG IV		Ablage

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

22.07.2024

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RNB-24-8314.1.7-14-17-3
Sabine Hartmann

Telefon
E-Mail
+49 871 808 - 1341
Sabine.Hartmann@reg-nb.bayern.de

Landshut,
23.07.2024

Gemeinde Langdorf, Landkreis Regen Aufstellung des Bebauungsplanes "SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Brandten" Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Langdorf plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Brandten“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Umfang von ca. 4,6 ha zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 16 erfolgt im Parallelverfahren. Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Nach dem Regionalplan Donau-Wald soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in

Hauptgebäude Regierungsplatz 540
Ämtergebäude Gestütstraße 10
Münchner Tor Innere Münchener Straße 2
Lurzenhof Am Lurzenhof 3

84028 Landshut
84028 Landshut
84028 Landshut
84036 Landshut

Telefon
+49 871 808-01
Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel
zum Hauptgebäude 2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

zum Münchner Tor 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Lurzenhof 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben (RP 12 B I 1.4 G).

Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden (RP 12 B II 1.3 G).

Bewertung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Eine Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 ist nicht vorhanden, sodass der genannte Grundsatz negativ berührt wird.

Der vorgesehene Standort liegt im Bereich einer attraktiven Kulturlandschaft. Ein hoher Biotopanteil dokumentiert die Wertigkeit des Raumes. Das Plangebiet ist darüber hinaus Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald (LSG). Gemäß Regionalplan Donau-Wald (RP 12 B I 1.4 G) sollen Freiräume, die eine besondere Funktion für den Naturhaushalt aufweisen, geschützt werden. Ein Standort außerhalb des LSG Bayerischer Wald sollte bevorzugt werden. Um einen fachlichen sowie rechtlichen Konflikt vermeiden zu können, ist diesbezüglich eine Lösung mit dem zuständigen Landratsamt herbeizuführen. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist deshalb in diesem Fall besonderes Gewicht beizumessen. Laut Planungsunterlagen hat die Gemeinde Langdorf eine Standortanalyse durchgeführt und den Standort als geeignet eingestuft. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Durch Eingrünungsmaßnahmen kann die Sichtbarkeit reduziert werden. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, sind die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) mit der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls abzustimmen (vgl. RP 12 B II 1.3).

Zusammenfassung:

Insgesamt drängt sich der Standort nicht auf. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich aufgrund der topographischen Lage und der vorhandenen und geplanten Grünstrukturen die negativen Auswirkungen auf die Natur- und Erholungslandschaft in Grenzen halten dürften.

Der normative Konflikt mit der Lage im LSG ist mit den zuständigen Stellen zu lösen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hartmann

Regionaler Planungsverband DONAU-WALD

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Regionaler Planungsverband Donau-Wald Postfach 0463 94304 Straubing

Gemeinde Langdorf
Hauptstr. 8
94264 Langdorf

Straubing, 24.07.2024

Leutnerstraße 15
94315 Straubing
Telefon 09421/973-182 oder 135
Telefax 09421/973-177

www.region-donau-wald.de
planungsverband@region-donau-wald.de

AZ.-Nr. 51 - RPV
(Diese Nummer bitte bei Beantwortung angeben.)

**Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Brandten“
Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 16
Zu Ihrer eMail vom 22.07.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Langdorf plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Brandten“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 16, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Umfang von ca. 4,6 ha zu schaffen. Wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Eine Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 ist nicht vorhanden, sodass der genannte Grundsatz negativ berührt wird.

Der vorgesehene Standort liegt im Bereich einer attraktiven Kulturlandschaft. Ein hoher Biotopanteil dokumentiert die Wertigkeit des Raumes. Das Plangebiet ist darüber hinaus Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald (LSG). Gemäß Regionalplan Donau-Wald (RP 12 B I 1.4 G) sollen Freiräume, die eine besondere Funktion für den Naturhaushalt aufweisen, geschützt werden. Ein Standort außerhalb des LSG Bayerischer Wald sollte bevorzugt werden. Um einen fachlichen sowie rechtlichen Konflikt vermeiden zu können, ist diesbezüglich eine Lösung mit dem zuständigen Landratsamt herbeizuführen. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist deshalb in diesem Fall besonderes Gewicht beizumessen. Laut Planungsunterlagen hat

Verbandsmitglieder: Stadt Passau, Stadt Straubing, Landkreis Deggendorf, Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Regen, Landkreis Straubing-Bogen, die kreisangehörigen Gemeinden der Region Donau-Wald

Bankverbindung: Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE5674250000000040675
BIC: BYLADEM1SRG

die Gemeinde Langdorf eine Standortanalyse durchgeführt und den Standort als geeignet eingestuft. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Durch Eingrünungsmaßnahmen kann die Sichtbarkeit reduziert werden. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, sind die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) mit der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls abzustimmen (vgl. RP 12 B II 1.3).

Insgesamt drängt sich der Standort nicht auf. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich aufgrund der topographischen Lage und der vorhandenen und geplanten Grünstrukturen die negativen Auswirkungen auf die Natur- und Erholungslandschaft in Grenzen halten dürften.

Der normative Konflikt mit der Lage im LSG ist mit den zuständigen Stellen zu lösen.

Mit freundlichen Grüßen



Hiendl, Regierungsamtfrau
Geschäftsführerin

Landratsamt Regen

- Untere Bauaufsichtsbehörde -



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94209 Regen

SG 22 Bauamt
-Bauleitplanung-
im Hause

Sachbearbeiter Morgenstern
Zimmer Nr.
Telefon 09921/601-
Fax 09921/97002-
E-Mail @lra.landkreis-regen.de
Internet www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
P-24-L-2024

Datum
20.08.2024

Bausachen-Nummer P-24-L-2024

BS-Nr. vor 01.01.2023

Planart SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Brandten

Kommune

Grundstück(e)

Gemarkung Brandten

Flurnummer(n) 101, 108, 101/2

Vollzug des § 4 Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

1.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:
2.	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:



Zuschift
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Bankverbindung
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG

Internet
www.landkreis-regen.de
poststelle@lra.landkreis-regen.de

ÖPNV
Informationen zur
Erreichbarkeit per Bus und Bahn
finden Sie unter
www.arberland-verkehr.de



3.	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen): Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung zum geplanten Standort im Flächennutzungsplan- Verfahren. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan müssen anderweitige Planungsalternativen konkret aufgezeigt, untersucht und nachvollziehbar vergleichend betrachtet werden. Auf die Vorlage einer Alternativen- Betrachtung im Bebauungsplan kann nicht verzichtet werden.
	Rechtsgrundlagen
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
4.	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Mit freundlichen Grüßen


Morgenstern

Landratsamt Regen

- Umweltamt -



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Landratsamt Regen | Poschetsrieder Straße 16 | 94209 Regen

Sachgebiet 22

im Hause

Sachbearbeiter/in Laura Strixner
Zimmer Nr. 2.21
Telefon 09921/601-312
Fax 09921/97002-312
E-Mail LStrixner@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
P-24-L-2024 / 23.07.2024

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-1741-05-01

Datum
19.08.2024

Bausachen-Nummer	P-24-L-2024		
Vorhaben	B-Plan SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Brandten		
Grundstück(e)	Gemarkung	Brandten	Flurnummer(n) 101,108,101/2
Kommune	Langdorf		

Stellungnahme des Naturschutzes

Vollzug der Naturschutzgesetze,

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben. Nachfolgend erhalten Sie die naturschutzfachliche Stellungnahme zur weiteren Verwendung.

1. Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Brandten" mit ca. 4,6 ha.

2. Schutzgebiete

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ (LSG). Es ist eine Herausnahme aus dem LSG geplant.

Es sind keine weiteren Schutzgebiete oder anderweitig gesetzlich geschützte Flächen betroffen. Teilweise grenzen Waldflächen an. Die Bäume wurden augenscheinlich großflächig gefällt, so dass die Anlage derzeit einsehbar ist. Aus Sicht der Fachstelle ist durch die jetzige Planung eine Eingrünung der Anlage nicht hinreichend sichergestellt, schließlich könnte für den Wald ein Rodungsantrag gestellt werden.

3. Europäischer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 i.V. Abs. 5 BNatSchG

Über das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten liegen der Unteren Naturschutzbehörde keine Daten vor. Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung hat bezüglich besonders- oder strenggeschützten Arten keine Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit geliefert.



Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG

Internet:
www.landkreis-regen.de
poststelle@lra.landkreis-regen.de

Informationen zur
Erreichbarkeit per Bus und Bahn
finden Sie unter
www.arberland-verkehr.de



4. Eingriffsbeurteilung

Grundsätzlich eignet sich die Fläche, auch aus Sicht der Fachstelle, zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht sind die nachfolgenden Anmerkungen sowohl in der Begründung als auch den Bebauungsplan zu berücksichtigen:

- Aus Sicht der Fachstelle ist die PV-Anlage Richtung Nordwesten (Brandten) entsprechend einzugrünen.
- Aus Sicht der Fachstelle sind Abgrabungen und v.a. Aufschüttungen auszuschließen, da diese einen vermeidbaren Eingriff in das Schutzgut Boden verursachen (s. 4.1 Begründung B-Plan).
- Die Kompensationsmaßnahmen sind solange zur Verfügung zu stellen, wie der Eingriff wirkt (s. 1.7 B-Plan).
- Eine Beweidung soll nicht pauschal erlaubt werden, dafür wäre ein mit der uNB abgestimmtes Weidekonzept erforderlich. Grundlegendes sollte aber bereits im B-Plan festgelegt werden. Beweidung nur während der Vegetationszeit mit max. 1 GV/ha und ohne Zufütterung und Düngung (s. 1.6.1 B-Plan).
- Es ist eine zweimalige Mahd vorzusehen. Eine Reduzierung auf eine einmalige Mahd ist nur in Absprache mit der uNB bei entsprechend mageren Standortverhältnissen denkbar. (s. 1.6.1 und 1.6.4 B-Plan).
- Zur Aushagerung der Intensivwiese sollte die erste Mahd zum Ährenschieben (i.d.R. vor dem 15.Juni) erfolgen. Nach der Aushagerung ist der 01.07. in Ordnung (s. 1.6.4 B-Plan).
- Invasive Arten und Neophyten sind dauerhaft mechanisch (z.B. Ausmähen) zu bekämpfen (s. 1.6 B-Plan).
- Des Weiteren ist v.a. für das artenreiche Grünland (E4) ein regelmäßiges Monitoring mit Zwischenberichten z.H. der uNB erforderlich. Insbesondere da die geplanten Ausgleichsflächen mit 10 m relativ schmal sind und am Waldrand teilweise beschattet sind. Die Aushagerung und Ansaat stellen entscheidende Schritte dar.
- Im B-Plan ist unter 2.3 am Ende ein unvollständiger Ausschnitt eines Merkblatts hineingeraten. Es ist zu gewährleisten, dass die im Süden geplante Eingrünung mit einer Hecke auf realisierbar ist.
- Es ist sicherzustellen, dass eine Einspeisung des Stroms möglich ist, da ansonsten der Eingriff in Natur und Landschaft in keinem Verhältnis zum erzielten Nutzen steht.

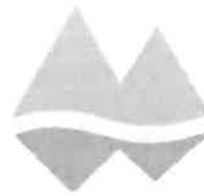
5. Naturschutzfachliche Bewertung / Fazit:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine erheblichen Einwände gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den angegebenen Flächen. Es wird gebeten, die o.g. Anmerkungen einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Strixner
Naturschutzreferentin



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Sachgebiet 22
im Hause

Sachbearbeiter:	Bettina Pritzl
Zimmer Nr.:	A 2.16
Telefon:	09921 601-223
Fax:	09921 97002-223
E-Mail:	bpitzl@lra.landkreis-regen.de
Internet:	www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
P-24-L-2024 vom 23.07.2024

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-1722-03

Datum
20.08.2024

**Gemeinde Langdorf, BPlan SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Brandten;
Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB;
Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Detaillierungsgrad und Umfang der Umweltprüfung) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Ausführungen des Technischen Umweltschutzes zu Ziffer 2.5 im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan gelten hier ebenso. Die gegenständliche Ziffer 2.6 ist entsprechend den Änderungen im Flächennutzungsplan anzupassen.

In Ziffer 4.1 „Vermeidungsmaßnahmen“ wird die Lage ohne Beeinträchtigung zur Wohnbebauung genannt. Der Beweis dafür ist in Ziffer 2.6 noch anzutreten.

Im Bebauungsplan wird in den textlichen Festsetzungen ein Blendschutzzaun festgesetzt und in den textlichen Hinweisen unter 2.9 empfohlen spezielle Solarmodule zu verwenden, während sich im Umweltbericht keine dieser Maßnahmen aus der Prüfung ergibt. Festsetzungen und Hinweise sind immer Ausfluss eines Prüfergebnisses, bisher fehlt hier gänzlich der Zusammenhang.

Nachdem bereits in diesem Verfahrensschritt eine ausführliche Planung vorgelegt wurde, werden die Unterlagen vorgeprüft.

Bebauungsplan:

Im Plan findet sich ein neues Abstandsmaß: 29 m. Im Umweltbericht bzw. der Begründung besteht bereits die Auswahl zwischen 20 m und 30 m. Ein einheitliches Meßergebnis sichert zu, dass der Immissionsort klar definiert ist.



In den textlichen Festsetzungen ist in Ziffer 1.5 Einfriedungen ein Blendschutzzaun mit einer möglichen Höhe von 4.50 m festgesetzt. Es gibt dazu weder ein Planzeichen noch einen Standort. Diese Zaunhöhe müsste auch über das Landschaftsbild abgeprüft werden.

- Das Ergebnis der Umweltprüfung ist entweder falsch und Blendwirkungen sind zu erwarten, dann ist mittels Blendgutachten das notwendige Maß an Blendschutzmaßnahmen festzulegen oder
- die bisher schon in sich fehlerhafte Festsetzung ist ersatzlos zu streichen (kein Planzeichen, kein Standort, Material).

Auch in den Hinweisen (siehe oben) finden sich Empfehlungen zu den Modulen, die in der Umweltprüfung bisher nicht zur Sprache kamen.

Selbstverständlich kann ein Bebauungsplan auch Empfehlungen über das notwendige Maß hinaus enthalten, aber dann ist diese Empfehlung trotzdem auch in der Umweltprüfung zu nennen.

Unabhängig davon – auch hier empfiehlt sich die Rücksprache mit der Abteilung für Blendgutachten in ihrem Hause – sind Festsetzungen und Hinweise so konkret abzufassen, dass die dortigen Forderungen nachvollziehbar sind. An welcher Stelle ist der Zaun sinnvoll? Wie muss er ausgeführt werden? Wie sind entspiegelte und reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile definiert? Kann der Bauherr/die Bauherrin mit dieser Anforderung gezielt Module einkaufen?

In den Hinweisen wird beim Brandschutz eine DIN-Norm genannt. Folgendes Urteil zur Kenntnis. Inwieweit das Urteil sich auch auf Hinweise bezieht, kann von unserer Seite nicht zweifelsfrei beantwortet werden.

Bestimmt erst eine in den textlichen Festsetzungen eines B-Planes in Bezug genommene DIN-Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, ist den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündigung von Rechtsnormen genügt, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass die Betroffenen von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen kann. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 22.06.2023, Az. 9 N 21.2234

Die sich aus dem Rechtsstaatsgebot ergebenden Anforderungen sind erfüllt, wenn das in Bezug genommene Regelwerk bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten und hierauf in der Bebauungsplanurkunde oder alternativ in der ortsüblichen Bekanntmachung hinsichtlich Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wird.

Begründung:

In der Begründung Ziffer 5 werden immissionsschutzrechtliche Prüfpunkte genauer abgehandelt als im Umweltbericht selber:

Begründung:

5.1 Schallschutz

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Außenbereich) befindet sich in ca. 30 m Entfernung. Aufgrund des Abstandes ist keine Überschreitung der geltenden Orientierungswerte gemäß der DIN 18005 für Außenbereiche (60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts) durch die Wechselrichter zu erwarten.

Umweltbericht:

Durch den Betrieb der Anlage sowie der großen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind keine lärmrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Nach § 2a BauGB sind alle Belange des Umweltschutzes in der Umweltprüfung abschließend abzuhandeln. Das dortige Ergebnis spiegelt sich dann in der Begründung wieder.

Emissionen aus der Landwirtschaft sind bisher ebenfalls nicht im Umweltbericht erwähnt.

Der Aufbau von Umweltbericht und Begründung sind zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pritzl', written in a cursive style.

Pritzl Umweltschutz-
Ingenieurin



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Gemeinde Langdorf
Hauptstraße 8
94264 Langdorf

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
3-4622-REG-129-30840/2024

Bearbeitung +49 (991) 2504-130
Doris Winkler

Datum
30.08.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Langdorf;
Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 16 und Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage
Brandten“;
Frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher
Sicht wie folgt Stellung:

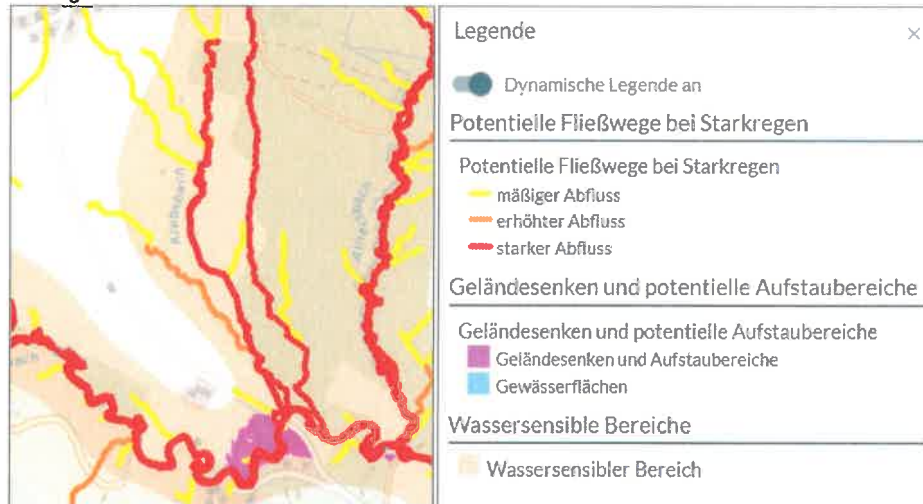
Wild abfließendes Wasser / wassersensibler Bereich

Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ gibt Auskunft über einige Was-
sergefahren und kann über einen Link auf der Homepage des Bayerischen Landes-
amtes für Umwelt (<https://s.bayern.de/hios>) im UmweltAtlas angezeigt werden.

Aus dieser Karte ist ersichtlich, dass bei Starkniederschlägen Fließwege mit starken
Abflüssen am Krebsbach zu erwarten sind. Weitere potentielle Fließwege mit unter-
schiedlichen Abflüssen bei Starkniederschlägen wurden im Geltungsbereich ermit-
telt. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht
nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.



Auszug aus Hinweiskarte



Weiterhin ist hier auch ein wassersensibler Bereich in der Karte dargestellt. In diesen natürlichen Einflussbereichen des Wassers kann es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen. Nutzungen können durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser beeinträchtigt werden. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind.

Die Module sowie der Schutzzaun müssen innerhalb des wassersensiblen Bereichs so errichtet werden, dass keine Schäden an der Anlage und keine Abflussbehinderungen zu befürchten sind. Auf verzinkte Bauteile ist zu verzichten.

Die Erkenntnisse aus der Hinweiskarte sind im Zuge der weitergehenden Planung und bei der Umsetzung zu beachten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schäden an Anlagen aufgrund hoher Abflüsse von Gewässern, aber auch von oberflächlich wild abfließendem Starkregen möglich sind.

Oberflächengewässer

Durch das Flurstück 101 und am nördlichen Rand des Flurstückes 108 verläuft der Krebsbach. Hierbei handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung.

Grundsätzlich ist zu Gewässern mit Bebauungen etc. ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die Ufer des Krebsbaches sind in diesem 5-Meter-Schutzstreifen (Mindestabstand) und im Bereich des faktischen Überschwemmungsgebiets von sämtlichen Bebauungen und Auffüllungen freizuhalten. Überflutungen können dort nicht ausgeschlossen werden.

Um die Lage der Anlage im faktischen Überschwemmungsgebiet auszuschließen ist dieses durch eine hydraulische Berechnung der HQ_{100} -Überschwemmungsflächen nachzuweisen. Nach Vorabstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt kann der hydraulische Nachweis evtl.

auch in vereinfachter Form durch Verschneidung der HQ₁₀₀-Wasserspiegellage und des Geländes erfolgen.

Weiterhin verweisen wir auf folgende allgemeine Grundsätze und Bestimmungen:

Grundwasser- und Bodenschutz

Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage und des Schutzzauns in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist mit verzinkten Bauteilen / Gründungselementen ein ausreichender Abstand zum höchsten Grundwasserstand einzuhalten (siehe Merkblatt 1.2/9, Bay. Landesamt für Umwelt).

Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes ist generell von verzinkten Bauteilen / Gründungselementen abzuraten. Es sollte auf alternative wirkstabile Korrosionsschutzlegierungen für die Montage und Befestigung der Module zurückgegriffen werden, um negative Beeinträchtigungen für den Boden zu minimieren.

Um Erosionsschäden zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen. Besonders ist bei mehreren Modulreihen übereinander dafür Sorge zu tragen, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann.

Bei Eingriffen > 0,5 ha ist gemäß DIN 19639 in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept vorzusehen. Auch der Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.

Neben den einschlägigen Gesetzen und DIN-Normen sind bei der Planung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen auch der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU sowie die neueste Fassung der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zu beachten.

Das Landratsamt Regen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Doris Winkler